

Änderungen im Vereinsrecht während der Corona-Krise und Handlungsfähigkeit der Vereine und Verbände

Mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie ist es auch in Deutschland zu erheblichen Veränderungen und Einschränkungen in unserem Alltag gekommen, sowohl in allen öffentlichen Bereichen als auch in unserem Privatleben. Dies spüren wir maßgeblich auch im Ehrenamt und somit in den zahlreichen Vereinen. Viele lieb gewonnene Aktivitäten, bereits terminierte Veranstaltungen und Versammlungen, regelmäßige Treffen, Übungsangebote und vieles mehr mussten und müssen kurzerhand abgesagt werden. Von heute auf morgen ist das Vereinsleben auch bei uns in der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) fast auf null heruntergefahren worden. Wie in der Wirtschaft wirkt dies in der Folge auch rechtliche Fragen und Probleme innerhalb der Vereine auf, die, wie fast schon zu erwarten ist, häufig nicht durch die gültige Vereinssatzung beantwortet bzw. gelöst werden können.

Im Eilverfahren hat der Bundestag am 25. März 2020 daher **das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht** beschlossen, welches u. a. auch Regelungen im Vereinsrecht enthält und die Handlungsfähigkeit von Vereinen sichern soll. Nur zwei Tage später hat auch der Bundesrat diesem Gesetz seine Zustimmung erteilt, worauf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgte und das Gesetz am 28. März 2020 in Kraft getreten ist.

Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen, welche die Vereine betreffen, möchten wir nachfolgend näher erläutern:

Mitgliederversammlungen und ggfls. Vorstandsneuwahlen

Die jeweils gültige Vereinssatzung regelt bekanntlich die Einberufung der Mitgliederversammlungen und Vorstandsneuwahlen. Gerade jetzt zu Beginn des Jahres mussten wegen der Corona-Pandemie, den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz und den Allgemeinverfügungen sowie den hieraus resultierenden Ausgangsbeschränkungen, Kontaktsperrungen und Veranstaltungsverböten zahlreiche Mitgliederversammlungen der Vereine, evtl. sogar mit erforderlichen Vorstandsneuwahlen, abgesagt werden.

In jeder Vereinssatzung ist u. a. festgelegt für welchen Zeitraum ein Vorstand gewählt ist. Wurde dieser beispielsweise am 05. April 2017 für drei Jahre gewählt, so endet die Amtszeit des Vorstands am 05. April 2020 um 0:00 Uhr. Manche Satzungen enthalten zusätzlich eine Übergangsklausel, wonach der Vorstand so lange im Amt bleibt, bis ein neuer gewählt oder im Vereinsregister eingetragen ist.

Wichtig!

Bedingt durch die neue gesetzliche Regelung des Bundestages brauchen sich die Vereine im Hinblick auf ihre Handlungsfähigkeit keine Gedanken machen, wenn die Amtszeit des Vorstandes aufgrund der Corona-Pandemie zwischenzeitlich abgelaufen ist und bisher keine Mitgliederversammlung stattfinden konnte. Das gleiche gilt auch für Vorstände, bei denen erst in den nächsten Wochen oder Monaten die Amtszeit ausläuft. Nach Art. 2 § 5 bleibt ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung **auch nach Ablauf** seiner Amtszeit **bis** zu seiner Abberufung **oder** bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Diese Regelung findet demnach nur für Vorstände Anwendung, deren Amtszeit im Jahr 2020 ausläuft bzw. wegen der Corona-Pandemie bereits ausgelaufen ist. Weil diese Ausnahmeregelung **bis zum 31.12.2021 Gültigkeit** besitzt, bleibt der bisherige Vorstand im Amt, bis die nächste Mitgliederversammlung mit Neuwahlen entweder in diesem oder sogar erst im nächsten Jahr stattfindet.

Nach dem 31.12.2021 gilt dann wieder die Rechtslage, wie vor der Ausnahmeregelung. Somit sollten sich Vereine im Hinblick auf ihre Vereinssatzungen die Frage stellen, ob es nicht sicherer ist, eine Übergangsklausel fest in die Satzung einzuarbeiten, mit dem Ziel, dass der Vorstand bzw. Verein stets handlungsfähig ist.

Die Vereine werden gebeten Ihre Vereinssatzung dahingehend zu prüfen, wie wichtig es erscheint, dass Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung zwingend noch in diesem Jahr erforderlich wären. Beispielhaft könnten folgende Fälle denkbar sein:

- Genehmigung des Vereinshaushaltes für das laufende Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung, damit der Vorstand im Hinblick auf die Geschäftsführung handlungsfähig bleibt. Je nach Formulierung in der Satzung dürfte der Vorstand möglicherweise dann ohne genehmigten Haushalt keine rechtlichen Verpflichtungen für den Verein eingehen. Sollte das auf einen Verein zutreffen, dann sollte sich der Vorstand im Rahmen einer „vorläufigen Haushaltsführung“ seiner Verantwortung bewusst sein, nur Ausgaben für den Verein zu tätigen, welche unabdingbar sind und den Haushaltsansätzen des Vorjahres entsprechen. Es empfiehlt sich in diesem Fall, ohne einen Beschluss der Mitgliederversammlung, auf einschneidende Investitionsentscheidungen, die ggfls. sogar mit einer Kreditaufnahme bzw. einer Beitragserhöhung vorgesehen waren, zu verzichten. Die vorläufige Haushaltsführung ggfls. unter Berücksichtigung einer Haushaltssperre für weitergehende Ausgaben sollte aber unbedingt durch einen Vorstandsbeschluss abgesichert werden.
- Satzungsmäßige Verpflichtung, dass die Mitgliederversammlung jährlich, z. B. im 1. Quartal, stattfinden **muss**.
Hier gilt es zwei Situationen näher zu beschreiben, die eine Absage bzw. Verlegung der Versammlung rechtfertigen.
 1. Eine behördliche Anordnung (Kommune oder Land) verbietet die Durchführung der Mitgliederversammlung. Ein derartiges Verbot für **alle** Veranstaltungen besteht bekanntlich aktuell und bis auf weiteres. Inwieweit das für kleinere Versammlungen/Veranstaltungen in den nächsten Wochen und Monaten möglicherweise gelockert wird, bleibt sehr vage. Bund und Länder werden die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie daher zunächst sehr genau beobachten wollen, ehe selbst kleinere Veranstaltungen wieder möglich werden dürften. Was seit gestern jedoch feststeht, ist, dass **alle Großveranstaltungen**, wie z. B. Volksfeste, Sport- und Musik-Events etc. bundesweit **bis einschließlich 31. August 2020** grundsätzlich **untersagt** sind.
 2. Insofern zu einem späteren Zeitpunkt kein Versammlungs-/Veranstaltungsverbot mehr vorliegen sollte, entscheidet der Vorstand des Vereins nach **eigenem Ermessen**, ob aus Gründen des Gemeinwohls bzw. aus höherrangigen Interessen die Mitgliederversammlung dennoch abzusagen ist. Hierbei sollte nach folgenden Kriterien aufgrund der aktuellen Risikolage sorgfältig abgewogen werden:
 - Wie hoch liegt insgesamt die Anzahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer?
 - Handelt es sich bei den Teilnehmern um Personen der Risikogruppen?
 - Wo findet die Versammlung statt (Art und Größe der Räumlichkeit)?
 - Wie lange bleiben die Teilnehmer während der Veranstaltung zusammen (Dauer)?

Der Schutz der Mitglieder sollte bei der Abwägung immer höchste Priorität haben.

Weil die weitere Entwicklung zur Corona-Pandemie leider nicht absehbar ist, wird derzeit von der Nennung eines festen, neuen Termins für die Mitgliederversammlung abgeraten. Wenn der Verein nicht zwingend auf die nächstmögliche Durchführung der Versammlung angewiesen ist, sollte daher auch eine gänzliche Verschiebung nach 2021 durch den Vorstand in Erwägung gezogen werden.

Durchführung von „virtuellen Mitgliederversammlungen“ und Briefwahl

Unter Hinweis auf den § 32 Abs. 1 S. 1 BGB sind die Beschlüsse eigentlich in einer sog. **Präsenzversammlung**, also an einem bestimmten Ort, wie z. B. Vereinslokal, Bürgerhaus usw. zu treffen. Grundsätzlich konnte auch bisher schon von dieser Regelung abgewichen werden, wenn hierzu entsprechendes in der Vereinssatzung festgelegt ist, was jedoch in den wenigsten Vereinen der Fall sein dürfte.

Durch den Art. 2 § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie wurde nun eine Sonderregelung zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB geschaffen. Hierdurch wird die virtuelle Mitgliederversammlung bzw. die Briefwahl der bisherigen Präsenzversammlung gleichgestellt. Diese Regelung kann nur angewendet werden für Mitgliederversammlungen, die eigentlich 2020 stattfinden sollten. Die Gültigkeit dieser Regelung endet ebenfalls am 31.12.2021. Möchte dem Verein zu diesen Alternativmöglichkeiten nähere Informationen haben, so wird er gebeten, sich bei Sven Wolff zu melden, damit weitere Details zu derartigen Abläufen mitgeteilt werden können. Die Durchführung einer Präsenzversammlung dürfte nach den bisherigen Erfahrungswerten jedoch wesentlich einfacher sein als etwaige virtuelle Versammlungen und Briefwahlen.

Durchführung von Vorstandssitzungen

Im Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie findet die Vorstandssitzung (§ 28 BGB) keine ausdrückliche Erwähnung. Im Regelfall werden Vorstandssitzungen aber in Anlehnung an die Mitgliederversammlungen zu sehen sein. Aus der gewählten Formulierung in der Gesetzesbegründung lässt sich dies ebenfalls ableiten. In der Praxis sieht das dann so aus, dass auch Vorstandssitzungen virtuell (Videokonferenz und Telefon) stattfinden können bzw. ein Umlaufverfahren, z. B. per E-Mail, angewandt wird, um alle Meinungen und Zustimmungen einzuholen.

Vereinskontaktbogen

Von einigen wenigen Vereinen innerhalb der Verbandsgemeinde Kirchen liegt dem Vereins- und Touristikmanagers der VG Kirchen, Sven Wolff, bisher noch kein aktuell ausgefüllter Vereinskontaktbogen vor, sodass in diesen Fällen nochmals ein Blanko-Vordruck beigefügt wird. Diese Daten erleichtern der Stabsstelle die schnelle und unbürokratische Kontaktaufnahme mit den Vereinen. Machen Sie hiervon also gerne Gebrauch, füllen Sie uns diesen aus und senden Sie diesen, falls nicht bereits vor kurzem geschehen, zurück an die

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg)

Stabsstelle für Vereine, Ehrenamt und Touristik

Herrn Sven Wolff

Lindenstraße 3

57548 Kirchen (Sieg)

E-Mail: sven.wolff@kirchen-sieg.de

Fax: 02741/688-255

Auch Vereine, die der Stabsstelle bisher gar nicht bekannt sind und demzufolge noch keine Informationen erhalten konnten, werden gebeten sich mit dem Kontaktbogen zu melden.

Selbstverständlich steht Ihnen die Stabsstelle für Vereine, Ehrenamt und Touristik der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg) für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.